

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Funk, Zander & Partner GmbH (FZP)

Für Verträge zur Erstellung

monatlicher Lohnabrechnungen mit ihren Kunden

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1. Nachfolgende AGB gelten für alle Verträge zwischen FZP und ihren gewerblichen Kunden über die Erstellung von Lohnabrechnungen für deren Arbeitnehmer. Sie gelten ausdrücklich nicht für Projektverträge, Software-lieferungsverträge und sonstige Dienstleistungs- und Beraterverträge.
2. Die Beauftragung erfolgt durch Annahme eines gesonderten kaufmännischen Angebotes, das FZP dem Kunden der Grundlage dieser Bedingungen unterbreitet. (Individualvertrag)
3. Soweit in diesem Angebot Regelungen enthalten sind, die den nachfolgenden Bedingungen widersprechen, diese ergänzen oder konkretisieren, gelten vorrangig die Regelungen aus dem Individualvertrag.
4. Die AGB gelten weiterhin für gesonderte Aufträge von mit dem Kunden verbundenen Unternehmen, auch dann, wenn deren Lohnabrechnung gesondert durchgeführt und fakturiert werden soll.

2. Leistungspflichten von FZP

1. FZP führt die monatlichen Lohnabrechnungen für die Kunden und Mandanten in der SAGE HR-Software erfassten Arbeitnehmerdaten durch.
2. FZP bietet diese Dienstleistung wahlweise entweder auf dem System des Kunden oder nach Übertragung der Daten auf dem System von FZP an. Die vereinbarte Variante und das dafür berechnete Entgelt ergeben sich aus dem vom Kunden angenommenen kaufmännischen Angebot von FZP.
3. Erfolgt die Abrechnung auf dem System des Kunden, ist zu vereinbaren, ob sämtliche Leistungen gemäß dem Katalog in Ziffer 3 durch FZP (Vollservice) oder einzelne Leistungen von dem Kunden (Teilservice) erbracht werden. Welche Leistungen konkret im Rahmen des Teilservices beauftragt werden, wird im Rahmen des Individualvertrages festgelegt.
4. Erfolgt die Abrechnung auf dem System von FZP, kann diese nur im Vollservice beauftragt werden.
5. FZP führt die Lohnabrechnung für die Mandanten unter Einhaltung aller jeweils aktuell geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere der jeweils aktuell für die Mandanten im Hinblick auf die Lohnsteuer

geltenden Vorschriften sowie gemäß dem nachfolgenden Leistungskatalog durch.

6. Die Abrechnung umfasst nur solche Tätigkeiten, die gemäß den Bestimmungen des § 6 Nr. 3, 4 des Steuerberatergesetzes von Nicht-Steuerberatern vorgenommen werden dürfen.
7. Die vereinbarten Leistungen werden über den ausgefüllten Leistungskatalog geregelt. Der Leistungskatalog wird als Anlage zum kfm. Angebot geführt.
8. FZP garantiert, dass der vorstehende Leistungskatalog auf Grundlage der bei Unterzeichnung des Rahmenvertrages geltenden einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen sämtliche Leistungen beinhaltet, die zu einer ordnungsgemäßen Lohnabrechnung gegenüber den Arbeitnehmern der Mandanten erforderlich sind.

3. Kunden und Mandanten

1. Der Kunde ist die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit FZP schließt und an die die aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen von FZP fakturiert werden.
2. Ein Mandant ist das Unternehmen, an das die Leistungen von FZP gemäß diesem Vertrag erbracht werden.
3. Der Kunde kann die Erstellung der Lohnabrechnungen für sich wie auch für mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 2 HGB als Mandanten bei FZP in Auftrag geben.
4. Soll FZP die Vertragsleistungen gegenüber einem Mandanten erbringen, hat der Mandant die durch diesen Vertrag vereinbarten Zahlungs- und Mitwirkungspflichten in gleicher Weise zu erfüllen wie der Kunde. Kunde und Mandant haften insoweit gegenüber FZP als Gesamtschuldner.

4. Mitwirkung von Kunden und Mandanten

1. Kunde und Mandant sind sich darüber im Klaren, dass eine erfolgreiche Leistungserbringung ein kooperatives Zusammenwirken der Beteiligten voraussetzt. Sie verpflichten sich insoweit, die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen durchzuführen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung des notwendigen Personals, die rechtzeitige und vollständige Übertragung von Daten und Informationen und die unverzügliche Beantwortung von Rückfragen.

2. Der Kunde, bzw. der Mandant hat FZP die Daten, bzw. den Datenzugriff in der Form zur Verfügung zu stellen, wie sie für die reibungslose Erstellung der Lohnabrechnungen notwendig sind.
3. Mehraufwand, der FZP dadurch entsteht, dass Form, Inhalt oder Vollständigkeit der Daten oder der Datenzugriff nicht den vertraglichen Festlegungen entsprechen oder nicht zu der vereinbarten Zeit zur Verfügung gestellt, ist FZP nach Zeitaufwand zu vergüten.
4. Datenzugriff:
 - a. Erfolgt die Abrechnung im System des Kunden, hat dieser FZP den Zugriff auf die Sage HR-Software des Kunden, bzw. des jeweiligen Mandanten und die im System des jeweiligen Mandanten gespeicherten Personaldaten ab Beginn der Auftragserteilung für die notwendige Anzahl von USERN für FZP zu gewährleisten.
 - b. Für den Zugriff auf das Kundensystem zur Vorbereitung und Erstellung der Abrechnung muss der Kunde für FZP eine sichere Datenverbindung und die notwendigen Kommunikationsmittel innerhalb des Kundensystems zur Verfügung stellen. Das betrifft insbesondere ein spezielles E-Mailkonto für die interne Kommunikation, MS Office Lizenzen sowie die Bereitstellung der Druckerverbindungen. Des Weiteren hat der Kunde für eine ausreichende Lizenzierung der von FZP benötigten SAGE-Software zu sorgen.
 - c. Für die Hinterlegung der Abrechnungen und sonstigen Auswertungen muss ein Verzeichnis angelegt werden, auf welches von autorisierten Personen seitens des Kunden zugegriffen werden kann. Dort werden alle abrechnungsrelevanten Dokumente hinterlegt.
5. Datenübergabe
Erfolgt die Abrechnung bei FZP gelten nachfolgende Regelungen:
 - a. Stammdaten, feste Lohnabzüge, Vertragsdaten
Die Überlassung der Arbeitnehmerdaten, der festen Lohnabzüge und der Daten des Arbeitsvertrages (Stammdaten im weiteren Sinne) sind FZP in einer Excel-Datei mit vorgegebenem Format vor Erstellung der ersten Abrechnung zu übergeben. Die Datenmigration wird über die im Vertrag vereinbarte Einrichtungs pauschale abgerechnet.
 - b. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten verantwortlich. Änderungen der Stammdaten hat der Kunde an FZP umgehend, spätestens bis zum 15. Kalendertag des abzurechnenden Monats mitzuteilen. FZP ist nicht verpflichtet, die übertragenen Daten zu überprüfen und haftet nicht für Fehler in der Lohnabrechnung, die durch fehlerhafte, unvollständige Daten verursacht werden.
 - c. Der Kunde hat FZP Änderungen der abrechnungsrelevanten Daten unverzüglich, spätestens am 15. Kalendertag des abzurechnenden Monats mitzuteilen. Spätere Korrekturen oder Änderungen für den laufenden Abrechnungsmonat werden dann in Korrektur- bzw. Rückrechnungen verarbeitet.
 - d. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Übergabe der Daten über die Schnittstelle „SAGE HR Bruttolohnimport“ oder in einer Datei im Excel-Datenformat gemäß den

Vorlagen von FZP übergeben werden. Die Vorlagen werden bei Beginn der Bearbeitung an den Bedarf des Kunden, bzw. des Mandanten angepasst.

- e. Die Daten sollen FZP spätestens am 10. Kalendertag des abzurechnenden Monats in kompatibler Form vorliegen, um eine den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben entsprechende Lohnabrechnung durchzuführen.
- f. Mehraufwand, der FZP dadurch entsteht, dass die Daten nicht in der vorbeschriebenen Form über die Schnittstelle eingelesen werden können, ist auf Zeitbasis gemäß Kap. 5.4. dieser Bedingungen zu vergüten.

5. Vergütung

1. Die Parteien vereinbaren eine Pauschale pro erzeugte Verdienstbescheinigung, deren Höhe sich aus dem Vertragsangebot ergibt. Eine Verdienstbescheinigung wird für die monatliche Lohnabrechnung erstellt oder wenn auf Grund von nachträglich entstandenen oder bekannt gewordenen Sachverhalten eine Korrektur-rechnung notwendig ist.
2. Für die Einrichtung der Stammdaten wird eine einmalige Pauschale festgelegt, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Vertragsangebot ergibt.
3. Unmöglichkeit der Leistungserbringung
Kann FZP die Lohnabrechnung für den Kunden oder einen Mandanten ganz oder teilweise aus Gründen nicht erstellen, die FZP nicht zu vertreten hat, hat FZP dennoch Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung laut Angebot auf der Grundlage der im Vormonat erstellten Abrechnungen (Anzahl erzeugte Verdienstbescheinigungen)
4. Zusatzleistungen auf Zeitbasis
 - a. Leistungen, die nicht im Katalog gemäß Ziffer 2 genannt aber dennoch bei FZP beauftragt werden, sind auf der Basis des entstehenden Zeitaufwandes mit dem im angenommenen Angebot vereinbarten Stundensatz zu vergüten. Die Abrechnung erfolgt auf eine Viertelstunde genau.
 - b. Dies betrifft insbesondere folgende Leistungen:
 - Zusatzleistungen aufgrund falscher oder unvollständiger Daten aufgrund von fehlerhafter Eingabe durch den Kunden oder einzelner Mandanten
 - Die manuelle Erfassung von Massendaten, die über die Schnittstelle Bruttolohnimport als Datei zu liefern wären
 - Personalstammdatenänderungen inkl. Neuanlage
 - Erfassung und fortlaufende Pflege von Entgeltbestandteilen
 - Erstellung von Listen und Auswertungen, die nicht zum Leistungsumfang aus Punkt 2 dieses Vertrags gehören
 - Telefonate und Auskünfte an den Auftraggeber
 - Erstellung von Auskünften an Arbeitnehmer nach Art. 14,15 DSGVO
 - c. Im Rahmen des vorliegenden Vertrages können nur solche zusätzlichen Leistungen beauftragt werden, die im direkten Zusammenhang mit der Erstellung der Lohnabrechnungen stehen. Leistungen, die im Rahmen der Implementierung von Software zu erbringen sind, sind

Projektleistungen und auch auf der Grundlage der im Projektvertrag vereinbarten Stundensätze zu vergüten.

5. Preiserhöhung
Die im Vertrag vereinbarten Pauschalen erhöhen sich zum Beginn des übernächsten auf den Vertragsschluss nachfolgenden Kalenderjahres und danach zum Beginn eines jeden Kalenderjahres um 5%.
6. Druck, Kuvertierung, Versendung
Bbeauftragt der Kunde FZP mit dem Druck, der Kuvertierung und der Versendung der Verdienstbescheinigungen an die Arbeitnehmer, zahlt der Kunde an FZP eine Pauschale für Kuvertierung und Paketversand zzgl. Porto.
7. Sämtliche genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer (zurzeit 16% bzw. 19%).

6. Abrechnung und Zahlung

1. FZP erstellt jeweils zum Monatsbeginn Rechnungen über die im Vormonat gegenüber dem Kunden und den Mandanten erbrachten Leistungen. Der Kunde zahlt die Rechnungsbeträge jeweils innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug. Erfolgt die Rechnungslegung gemäß der Vereinbarung an den Mandanten, haftet der Kunde haftet neben diesem gesamtschuldnerisch für die Bezahlung der Rechnungen.
2. Die Rechnung soll im PDF-Format gelegt und an eine mitzuteilende E-Mail-Adresse des Kunden oder Mandanten versandt werden. Das Rechnungsdatum gilt grundsätzlich als das Datum des Rechnungszugangs, wenn nicht der Kunde einen späteren Zugang nachweist. Erfolgt die Rechnungslegung an den Mandanten erhält der Kunde eine Kopie („cc“) der E-Mail.
3. Hat der Kunde oder der Mandant Einwendungen gegen Grund und/oder Höhe des Rechnungsbetrages oder fordert der Kunde oder der Mandant für einzelne Rechnungspositionen Nachweise, haben der Kunde und/oder der Mandant dies FZP binnen einer Frist von 10 Kalendertagen ab Rechnungszugang schriftlich mitzuteilen, anderen-falls gilt der Rechnungsbetrag als an-erkannt.

7. Kommunikation

1. Die Parteien vereinbaren, die Kommunikation möglichst ökonomisch zu gestalten. Der Kunde wird die Mitarbeiter der Mandanten anhalten, Nachfragen zu konkreten Einzelfällen schriftlich zu verfassen und zunächst per E-Mail an LAA-Kunde@fzp-beratung.com an FZP zu richten.
2. FZP wird prüfen, inwieweit die Nutzung des Ticketsystems für den Kunden eingesetzt werden kann. Der Kunde ist dann verpflichtet seine Anfragen über das Ticketsystem einzureichen.

8. Haftung

1. Haftungsmaßstab
FZP haftet für Schäden an Körper, Gesundheit oder Leben sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach

den gesetzlichen Vorschriften. Ansonsten ist die Haftung von FZP auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Haftungsbegrenzung
 - a. Soweit FZP gemäß diesen Regeln dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die FZP bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die FZP bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte erkennen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
 - b. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 2.000.000,00 € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag hat eine unbegrenzte Laufzeit und tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des übernächsten nach Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres und danach mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages wegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein Vertragspartner ist dann zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der andere seine Vertragspflichten dergestalt schwerwiegend verletzt, dass ihm das Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf der regulären Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Eine schwerwiegende Verletzung im vorstehenden Sinne ist seitens FZP als gegeben anzusehen, wenn FZP zwei Mal innerhalb von 12 Monaten die vertraglich geschuldeten Abrechnungen nicht oder im Wesentlichen (> 20%) nicht durchführt bzw. mehr als 20% der erstellten Abrechnungen bezogen auf alle Mandanten erhebliche Mängel aufweisen, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hätte. Dies gilt nicht, wenn FZP nachweist, dass FZP die Nichterbringung der vertraglich geschuldeten Leistung, bzw. die Mängel nicht zu vertreten hat.

10. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort der Leistungen ist der Sitz des Kunden, auch wenn die Leistung von FZP für einen Mandanten erbracht wird, der seinen Sitz an einem anderen Ort hat.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von FZP.